

Auszug aus der Niederschrift der 30. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wokern vom 20.05.2019

Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung Groß Wokern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für Teilbereiche der Flurstücke 60 und 71/6 der Flur 1 der Gemarkung Groß Wokern in der Ortslage Neu Wokern
Vorlage: BO/15/332/2019

Beschluss Nr. 164

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wokern hat in ihrer Sitzung am 20.05.2019 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Neu Wokern beschlossen.

1. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Neu Wokern, liegt in der Flur 1 der Gemarkung Groß Wokern auf Teilbereichen der Flurstücke 60 und 71/6 und hat eine Größe von ca. 2.993 m².

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen umfasst die Grenze das vorhandene Gebäude auf dem Flurstück 71/6 und verläuft weiter auf den südlichsten Punkt der Wohnbebauung auf dem Flurstück 59/10
- im Süden wird die Grenze durch die nördliche Grenze des Flurstückes 71/8 (Bahngleise) gebildet
- im Osten wird das Plangebiet durch die westliche Grenze der seit 2015 rechtskräftigen Ergänzungssatzung bestimmt
- im Norden wird die Grenze durch die südliche Grenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Neu Wokern gebildet

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Es soll hierfür eine Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen, da durch die Ergänzungssatzung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Neubau Wohngebäude
 - Sicherung des vorhandenen Gebäudebestandes
 - harmonische Abrundung des Ortsrandes
3. Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Planung entstehen, übernimmt der Auftraggeber.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung parallel auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Schweiz <http://www.amt-mecklenburgische-schweiz.de>, unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter	anwesende Gemeindevertreter	Anzahl der Ja-Stimmen	Anzahl der Nein-Stimmen	Anzahl der Enthaltungen
9	9	9	0	0